

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR KULTUS  
Postfach 10 09 10 | 01079 Dresden

Schulleiterinnen und Schulleiter  
der Schulen in öffentlicher Trägerschaft

nachrichtlich:  
Schulleiterinnen und Schulleiter  
der Schulen in freier Trägerschaft

**Ihr/-e Ansprechpartner/-in**  
Andy Jahns

**Durchwahl**  
Telefon +49 351 564-65300  
Telefax +49 351 564-65559

andy.jahns@  
smk.sachsen.de

**Ihr Zeichen**

**Ihre Nachricht vom**

**Geschäftszeichen**  
(bitte bei Antwort angeben)  
11-0421/156/11

Dresden,  
21. Mai 2021

**Ergänzende Hinweise zum Schulleiterbrief vom 11. Mai 2021, Umsetzung der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV), Az.: 11-0421/156/11**

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

zu einzelnen Fragen, die sich nach der Veröffentlichung des o. g. Schulleiterbriefs vermehrt gestellt haben, wird aus Sicht des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus in Abstimmung mit dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt wie folgt Stellung genommen:

**1. Anzuerkennende Testnachweise nach § 2 Nummer 7 SchAusnahmV**

Neben der Möglichkeit, Tests in den Schulen unter Aufsicht vorzunehmen, sind nach § 2 Nummer 7 Buchstabe b und c SchAusnahmV Testnachweise anzuerkennen, die

- im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgt sind oder
- von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung vorgenommen oder überwacht wurden (u. a. Testzentren).

Hierbei gelten die schulischen Tests analog als Tests *im Rahmen einer betrieblichen Testung*, da es darum geht, alle in der Schule anwesenden Personen, einschließlich des Personals, vor einer Ansteckung zu schützen. Die Lehrkräfte haben Erfahrungen und Kenntnisse in der Beaufsichtigung der Tests erworben. Ebenso sind die Schülerinnen und Schüler in die Durchführung eingewiesen.

Daher können die schulischen Testnachweise für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen etc. anerkannt werden.

MACH   
WAS   
**WICHTIGES**  
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

**Hausanschrift:**  
Sächsisches Staatsministerium  
für Kultus  
Carolaplatz 1  
01097 Dresden

[www.smk.sachsen.de](http://www.smk.sachsen.de)

**Verkehrsverbindung:**  
Zu erreichen mit den  
Straßenbahnlinien 3, 7, 8

Informationen zum Zugang für  
elektronisch signierte sowie für  
verschlüsselte elektronische Do-  
kumente erhalten Sie unter  
[www.smk.sachsen.de/kontakt.htm](http://www.smk.sachsen.de/kontakt.htm)

Ein Testnachweis ist anzuerkennen, wenn der Test bei einem sogenannten Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 Coronavirus-Testverordnung gemacht wurde. Hierunter fallen nach § 6 Absatz 1 Coronavirus-Testverordnung:

1. *die zuständigen Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und die von ihnen betriebenen Testzentren,*
2. *die von den Stellen nach Nummer 1 als weitere Leistungserbringer oder als Testzentrum beauftragten Dritten und*
3. *Arztpraxen und die von den Kassenärztlichen Vereinigungen betriebenen Testzentren.*

Neben den (Zahn-) Arztpraxen sind das vor allem Testzentren, die die kostenfreien Bürgertests anbieten.

Das heißt, die Testnachweise werden anerkannt, wenn die Tests bei den genannten Leistungserbringern durchgeführt wurden. Dies ist mit einem von der testenden Stelle gestempelten Testnachweis zu belegen.

Von den Eltern selbst ausgefüllte Zertifikate ohne Stempel der testenden Stelle werden nicht anerkannt.

## **2. Zu Grunde liegende Testung darf maximal 24 Stunden zurückliegen**

§ 2 Nummer 7 SchAusnahmV sieht vor, dass die dem Testnachweis zu Grunde liegende Testung maximal 24 Stunden zurückliegen darf. Bei einer z. B. zweimal wöchentlichen Testpflicht bedeutet dies nicht, dass alle 24 Stunden ein neuer Testnachweis vorzulegen ist. An dem Nachweisintervall (zweimal wöchentlich) ändert sich nichts. Es bedeutet lediglich, dass beim Nachweis die zu Grunde liegende Testung (z. B. in einem Testzentrum) nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf.

### Beispiel:

Zutritt am Montag:	Testnachweis erforderlich, der Test selbst darf nicht länger als 24 Stunden zurückliegen.
Zutritt am Dienstag:	Testnachweis nicht erforderlich, da bereits am Montag vorlag.
Zutritt am Mittwoch:	Testnachweis nicht erforderlich, da bereits am Montag vorlag.
Zutritt am Donnerstag:	Testnachweis erforderlich (zweimal wöchentlich), der Test selbst darf nicht länger als 24 Stunden zurückliegen.
Zutritt am Freitag:	Test nicht erforderlich, da bereits am Donnerstag vorlag.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Formulierung „zweimal wöchentlich“ sinngemäß nicht dahingehend ausgelegt werden kann, dass z. B. Tests am Montag und Dienstag oder am Donnerstag und Freitag ausreichend sind. Zwischen den Testungen sollte ein hinreichender Zeitabstand liegen (z. B. Tests am Montag und am Mittwoch oder Donnerstag).

### 3. Verwendung selbst erworbener Tests in der Schule

Soweit es sich um Selbsttests handelt, die auf der Seite des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) aufgeführt sind (vgl. <https://antigentest.bfarm.de/ords/f?p=ANTIGEN-TESTS-AUF-SARS-COV-2:TESTS-ZUR-EIGENANWENDUNG-DURCH-LAIEN:9261863454310::::&tz=2:00>), Antigentests zur Eigenanwendung mit Sonderzulassung durch das BfArM („Selbsttests“), bestehen keine Bedenken, wenn diese selbst erworbenen Tests für die Testung in der Schule anstelle der von der Schule bereitgestellten Tests genutzt werden. Kosten für den Erwerb dieser Tests können jedoch nicht erstattet werden.

Bei weiteren Fragen stehen Ihnen die Dienststellen des Landesamtes für Schule und Bildung gern zur Verfügung.

Von dieser Stelle aus wünsche ich Ihnen ein erholsames Pfingstwochenende und bleiben Sie gesund.

Mit freundlichen Grüßen



Béla Bélafi  
Ministerialdirigent  
Leiter der Abteilung Lehrer und Ressourcen